



- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 19. April 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 22 April 2026 die 1. Änderung

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Politikwissenschaft“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 19. April 2023

in der Fassung vom 22 April 2026

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 60/2023) am 02.05.2023
und (Nr. 50/2024) am 18.07.2024

die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 44/2026) am 08.06.2026

Fundstelle:

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2023/60-2023.pdf>

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/50-2024.pdf>

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/44-2026.pdf>



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Studienberatung.....	6
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	6
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	9
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	10
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	10
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	11
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	12
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	12
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	13
§ 15	Studienleistungen	14
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	14
§ 16	Prüfungsausschuss.....	14
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	15
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	16
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	16
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	17
§ 21	Prüfungen.....	18
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	19
§ 23	Masterarbeit.....	21
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	24
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	25
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	25
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	26
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	26
§ 29	Freiversuch	29
§ 30	Wiederholung von Prüfungen.....	29
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	29
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	30
§ 33	Zeugnis	30
§ 34	Urkunde.....	31
§ 35	Diploma Supplement	31
§ 35	Diploma Supplement	31
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	31
IV.	Schlussbestimmungen	31
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	31
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	32
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	33
Anlage 2:	Modulliste	34
Anlage 3:	Importmodulliste	48
Anlage 4:	Exportmodulliste	53
Anlage 5:	Praktikumsordnung	54

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit politikwissenschaftlicher Ausrichtung. Nach Abschluss des Studiums sind Studierende in der Lage, auf Grundlage vertiefter Fachkenntnisse der Politikwissenschaft eigenständig und eigenverantwortlich politikwissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten sowie im breiten Spektrum politikwissenschaftlicher Berufsfelder tätig zu werden. Sein spezifisches Profil gewinnt der Masterstudiengang aus einer integrierten wissenschaftlichen Perspektive, d.h.

- aus der Verbindung unterschiedlicher theoretischer und methodischer Ansätze der Politikwissenschaft,
- aus der Verknüpfung inter- und transnationaler Politikperspektiven mit internen Strukturkonflikten, Demokratieproblemen und Transformationsperspektiven moderner Gesellschaften,
- aus der Einbeziehung sozialer und ökonomischer Problemkonstellationen in die politikwissenschaftliche Studienorientierung und
- aus der systematischen Integration von Genderperspektiven.

Über die Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens erwerben die Studierenden Qualifikationen, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für die Forschung bzw. ein Promotionsstudium qualifizieren. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, öffentliche / soziale Dienstleistungen, Parteien, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien (inkl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, Selbstständige / private Dienstleistungen)
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Politische Bildung, Weiterbildung.

Durch gezielte Schwerpunktbildung in den Gebieten *Analyse und Vergleich in und von Weltregionen*, *Gender-Forschung* und *Politische Ökonomie*, des praxisbezogenen Forschungs-



projektes und der Masterarbeit (vgl. § 6 Abs. 4, 6 und 7) können Qualifikationen auf diese Berufsfelder abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren des Instituts gewährleisten ein hohes Niveau fachlicher und berufsfeldbezogener Ausbildung.

(3) Nach dem Abschluss ihres politikwissenschaftlichen Studiums sind die Studierenden in der Lage,

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu analysieren, in fachwissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung eigenständig darzustellen;
- weitgreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge zu erfassen und in die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse bzw. in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren;
- vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in wählbaren Schwerpunktbereichen zu erwerben;
- systematisch, eigenständig und kritisch politische Prozesse, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren zu analysieren;
- sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinanderzusetzen sowie eigene Positionen sowohl zu vertreten als auch relativieren;
- eigenständig und in Zusammenarbeit in Teams zu arbeiten;
- Arbeitsvorhaben und Arbeitsergebnisse verschiedenen Akteuren in der Politik adäquat zu kommunizieren;
- ausgeprägte Organisations-, Projektmanagement- und Präsentationskompetenzen zu erwerben.

(4) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und forschenden Lehrens und Lernens, vermittelt über selbstständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit wie auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.



(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Politik- oder Sozialwissenschaft bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Mindestnote 3,0. Der Hochschulabschluss nach Satz 1 muss politik- oder sozialwissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) beinhalten, hiervon müssen Kenntnisse in Methoden der empirischen Politikwissenschaft (u. a. grundlegende Statistikkenntnisse und Übung in der Anwendung syntaxbasierter Statistikumgebungen) im Umfang von 10 LP nachgewiesen werden.

Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor, wenn zusätzlich eine einschlägige Bachelorarbeit im Nebenfach abgefasst worden ist und die geforderten Leistungspunkte des Satzes 2 nachgewiesen werden können; die Möglichkeit des Absatzes 4 bleibt unberührt, Auflagen können in diesem Fall bis zu 12 LP erteilt werden.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).



(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet im Rahmen der Orientierungswoche eine Einführungsveranstaltung in das Studium für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Zudem fungiert das Pflichtmodul „Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen“ des ersten Semesters als Forum der Beratung und Orientierung von Studienanfängerinnen und -anfängern.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche

- Studienbereich 1: Orientierung
- Studienbereich 2: Aufbau
- Studienbereich 3: Methoden und Profil
- Studienbereich 4: Praxis
- Studienbereich 5: Abschluss

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Orientierung		6	
Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen	PF	6	
Studienbereich 2 Aufbau		36-60	*
Internationale und transnationale Politik:			



Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	12	
Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung	WP	12	
Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie	WP	12	
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	12	
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender- Forschung	WP	12	
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	WP	12	
Politikwissenschaft global	WP	12	
Studienbereich 3: Methoden und Profil		6-30	
Methoden der empirischen Politikwissenschaft	PF	6	
Methoden und Wissenschaftstheorie	WP	6	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i>	WP	0-24	
Studienbereich 4: Praxis		24	
Forschungsprojekt: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	12	1 aus 4
Forschungsprojekt: Gender-Forschung	WP	12	*
Forschungsprojekt: Politische Ökonomie	WP	12	
Forschungsprojekt	WP	12	
Berufspraktikum	PF	12	
Studienbereich 5: Abschluss		24	
Abschlussmodul: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	24	*
Abschlussmodul: Gender-Forschung	WP	24	
Abschlussmodul: Politische Ökonomie	WP	24	
Abschlussmodul	WP	24	
Summe		120	

* Erläuterung: Die Wahl eines Schwerpunktes ist fakultativ. Es können die Schwerpunkte „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“, „Gender-Forschung“ und „Politische Ökonomie“ studiert werden. Dazu müssen die zwei entsprechenden Module aus dem Studienbereich „Aufbau“ sowie die zugehörigen Module der Studienbereiche „Studienbereich 4: Praxis“ und „Studienbereich 5: Abschluss“ absolviert werden. Die für die jeweiligen Schwerpunkte relevanten Module sind durch den Titel des entsprechenden Schwerpunkts im Modultitel ausgewiesen.



(3) Der Studienbereich 1: „Orientierung“ bietet den Studierenden zu Beginn des Studiums eine theoretische und ideengeschichtliche Orientierung und dadurch die Möglichkeit, sich für eine Schwerpunktsetzung (Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Politische Ökonomie oder Gender-Forschung) im weiteren Studienverlauf zu entscheiden. Nach Abschluss des Studienbereichs können Studierende politische Theorien nach ihren zentralen Annahmen unterscheiden und zur Diskussion politikwissenschaftlicher Sachverhalte heranziehen. Hierzu erwerben sie Kenntnisse über die normativen Dimensionen politischer Theorien und verschiedener politikwissenschaftlicher Denksysteme und ziehen dieses Wissen zur begründeten Beurteilung von politischen Handlungssituationen heran.

(4) Im Studienbereich 2: „Aufbau“ erwerben Studierende vertiefte Fachkenntnisse in den Fachgebieten Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen, Demokratieforschung, Politische Theorie, Politik und Geschlecht und Politische Ökonomie. Außerdem erwerben sie anhand von exemplarischen Fällen die Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven, Ansätze und Methoden der Politikwissenschaft anzuwenden.

(5) Im Studienbereich 3: „Methoden und Profil“ erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse von Methoden der empirischen Politikwissenschaft und wenden diese exemplarisch – auch unter Einbezug von digitalen Hilfsmitteln wie etwa von Statistiksoftware – an. Studierende reflektieren politikwissenschaftliche Forschung vor dem Hintergrund erkenntnistheoretischer Grundlagen der Politikwissenschaft als sozialwissenschaftlich und können dadurch theoretische und empirische Arbeiten rezipieren, bewerten und kritisch diskutieren. Durch Importmodule können Studierende ihr politikwissenschaftliches Profil interdisziplinär erweitern und stärken sowie überfachliche Kompetenzen erwerben.

(6) Im Studienbereich 4: „Praxis“ wenden die Studierenden in einem Forschungsprojekt ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein selbst gewähltes Thema an. Ferner haben sie die Möglichkeit, Berufsfelder für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler kennenzulernen und in einem Berufspraktikum ihre fachlichen und überfachlichen Kenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert. Die Forschungsorientierung kommt u.a. durch das Modul Forschungsprojekt zum Ausdruck, in dem politikwissenschaftliche Theorien und Methoden unter Anleitung selbstständig angewandt werden (vgl. § 6 Abs. 6).

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/master/m-a-politikwissenschaft>



hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Website der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters besonders geeignet, da das erste Semester der Einführung in den Studiengang und der Entscheidung für ein bestimmtes Profil dient, während das Studium im letzten Semester vor Ort abgeschlossen werden sollte. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.



(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer



adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“ sind interne Praxismodule im Studienbereich 4: „Praxis“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein anderes in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder



außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Website gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt



werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.



4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.



(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;



6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.



- (1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.
- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studien-gang-bezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.
- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des [§ 21 Allgemeine Bestimmungen](#).

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

- (1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener



Modulprüfung die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Essays
- (E-)Lernportfolios
- Essays in Präsenz
- Forschungsberichten
- Projektberichten
- Praktikumsberichten



- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelpräsentationen
- Gruppenpräsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Essays, Forschungsberichte und Projektberichte sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Ein Praktikumsbericht soll mindestens eine Woche und längstens zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine



größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen. Innerhalb eines vorbereitenden Kolloquiums im Rahmen des Abschlussmoduls ist eine Einzelpräsentation als unbenotete Studienleistung verpflichtend zu erbringen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, die Ausbildungsziele des Studiengangs gemäß § 2 Abs. 3 erreicht zu haben.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 LP. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 LP des Kolloquiums (Einzelpräsentation einer Projektskizze als Studienleistung).

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass zuvor 60 Leistungspunkte erworben wurden. Das Abschlussmodul kann nur in einem Schwerpunkt belegt werden, wenn mindestens eines der dazugehörigen Module des Schwerpunkts aus dem Studienbereich „Aufbau“ absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom



Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.



- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.
- (3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss



eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.



(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des [§ 25 Allgemeine Bestimmungen](#).

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist,

die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Berufspraktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.



(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts- Punktwert	Dezima Inote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	



6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.



(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis wird gegebenenfalls der Studienschwerpunkt gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).



§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:



§ 37 **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 20.01.2016 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 20.01.2016 bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2025/26 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Marburg, den 26.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl

Dekanin des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 17.07.2024

gez.

Prof. Dr. Annette Henninger

Dekanin des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 03.06.2026

gez.

Prof. Dr. Sven Opitz

Dekan des Fachbereichs

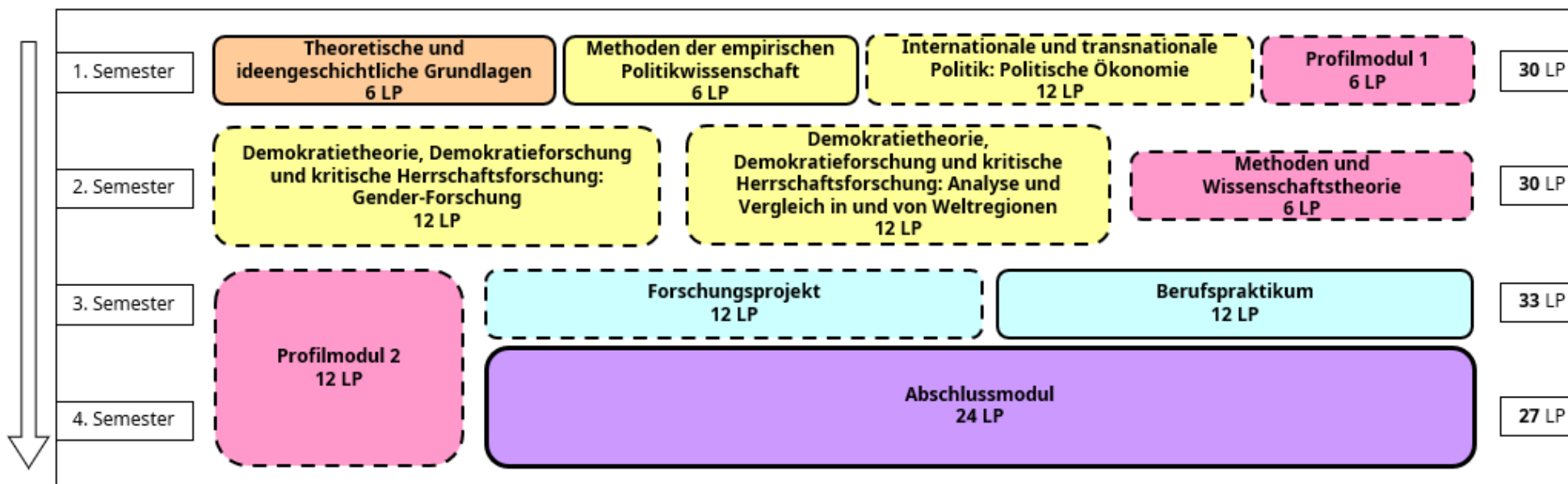
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg



Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

M.A. Politikwissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den viersemestrigen **Masterstudiengang** mit Beginn zum Wintersemester





Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen <i>Theoretical foundations and the history of political ideas</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, erworbene Kenntnisse aus den Schwerpunkten Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Gender-Forschung und Politische Ökonomie wiederzugeben, zu erläutern und auf politische Phänomene zu beziehen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Bedeutung von politischen Theorien für die Politikwissenschaft zu erfassen und zu diskutieren. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse über die normativen Dimensionen politischer Theorien und Denksysteme verschiedener Denkschulen der Politikwissenschaft wiederzugeben, miteinander in Bezug zu setzen und bei der kritischen Diskussion von den Wertmaßstäben politischen Urteilens und Handelns heranzuziehen.	keine	Modulprüfung: a) Gruppenpräsentation (20-30 Min.) oder b) Essay (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten) c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen <i>International and transnational politics: Comparative area studies</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, auf Basis erworbener vertiefter Kenntnisse in vergleichender Politikwissenschaft vergleichende Analysen mit regionalwissenschaftlicher Expertise innerhalb und zwischen Weltregionen durchzuführen und die Aussagekraft solcher Untersuchungen zu bewerten. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Entwicklungstheorien, Theorien europäischer Integration und internationaler Beziehungen sowie der Regionalismus- und	keine	Zwei Studienleistungen, je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15



				Interregionalismusforschung heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.		Minuten p. P.) Modulprüfung: a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung <i>International and transnational politics: Gender studies</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die geschlechterpolitische Relevanz inter- und transnationaler Politiken sowie androzentrische Verkürzungen in gegenstandsbezogenen Theorien und Analysekonzepten zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, die Geschlechterdimension inter- und transnationaler Politik zu benennen und differenziert in Analysen einzubinden. Ferner sind die Studierenden in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Entwicklungstheorien, Theorien europäischer Integration und internationaler Beziehungen sowie deren feministischer Kritik, zur Geschlechterdimension internationaler Konflikte und Krisenprozesse sowie deren politischer Bearbeitung, zur Funktionsweise und zur Geschlechterpolitik internationaler politischer	keine	Zwei Studienleistungen, je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) Modulprüfung: a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder



				Regime und Governance-Strukturen sowie zu transnationalen politischen Organisationen heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.		Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie <i>International and transnational politics: Political economy</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die ökonomische Relevanz inter- und transnationaler Politiken ebenso wie die Bedeutung wirtschaftlicher Prozesse für die Gestaltung inter- und transnationaler Politik zu erkennen. Dazu werden sie in die Lage versetzt, die Durchsetzbarkeit und Folgen verschiedener Politikalternativen im internationalen System unter schwierigen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen unter Zuhilfenahme vertiefter Kenntnisse zu sozioökonomischen Dimensionen inter- und transnationaler Politiken sowie zu Problemen und Perspektiven ökonomischer Globalisierung kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Entwicklungstheorien, europäischer Integration, internationalen Beziehungen, Friedens- und Konfliktforschung, zur Funktionsweise und zur Politik internationaler Institutionen sowie zu transnationalen Akteuren heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene	keine	Zwei Studienleistungen, je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) Modulprüfung: a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)



				Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.		
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen <i>Theories of democracy and critical power analysis: Comparative area studies</i>	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, erworbene Kenntnisse zu Dimensionen von Herrschaftslegitimation, zur demokratischen Qualität politischer Systemstrukturen und zu Entscheidungsprozessen im intra- und interregionalen Vergleich heranzuziehen und u. a. in der theoretischen und empirischen Analyse formeller und informeller politischer Partizipation und Repräsentation (z.B. Parteien, Wahlen, Volksabstimmungen, Interessenorganisationen, soziale Bewegungen, Protesthandeln etc.) anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.	keine	Zwei Studienleistungen, je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) Modulprüfung: a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung:	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die geschlechterpolitische Relevanz demokratischer und demokratietheoretischer Probleme sowie androzentrische Verkürzungen in gegenstandsbezogenen Theorien und	keine	Zwei Studienleistungen, je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten)



<p>Gender-Forschung</p> <p><i>Theories of democracy and critical power analysis: Gender studies</i></p>				<p>Analysekonzepten zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, die Geschlechterdimension und demokratische Qualität politischer Systemstrukturen und Entscheidungsprozesse zu analysieren und zu bewerten. Ferner sind sie in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in (feministischer) Demokratietheorie, in der vergleichenden Analyse von Demokratien und Autokratien anzuwenden sowie empirische Analysen formeller und informeller politischer Partizipation (z.B. Parteien, Wahlen, Volksabstimmungen, Interessenorganisationen, soziale Bewegungen, Protesthandeln etc.) heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.</p>		<p>oder</p> <p>b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder</p> <p>c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.)</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder</p> <p>b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder</p> <p>c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)</p>
<p>Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie</p> <p><i>Theories of democracy and critical power analysis: Political</i></p>	12	WP	Aufbau	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Relevanz polit-ökonomischer Fragen und Probleme für demokratische Verfahren und Prozesse sowie für die Legitimation von Herrschaft zu identifizieren. Sie sind in der Lage, die Durchsetzbarkeit und Folgen verschiedener Politikalternativen unter schwierigen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen (z.B. Spannungsverhältnis sich wandelnder sozioökonomischer Entwicklungen, Cleavage-</p>	keine	<p>Zwei Studienleistungen, je in Form von:</p> <p>a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder</p> <p>b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder</p> <p>c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15</p>



<i>economy</i>				Strukturen und Interessenlagen zur demokratischen Qualität politischer Systemstrukturen und Entscheidungsprozessen) kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in polit-ökonomischen Transformationsprozessen, Demokratietheorie, in der vergleichenden Analyse von Demokratien und Autokratien sowie zur empirischen Analyse formeller und informeller politischer Partizipation (z.B. Parteien, Wahlen, Interessenorganisationen, soziale Bewegungen, Protesthandeln etc.) heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.		Minuten p. P.) Modulprüfung: a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Politikwissenschaft global <i>Political Science globally</i>	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, im Ausland erworbene fachliche Inhalte in ihr politikwissenschaftliches Studium zu integrieren und unterschiedliche wissenschaftliche Perspektiven, Lehr- und Lernkulturen einzuordnen und zu reflektieren. Sie können Erfahrungen aus dem Studium in einem internationalen Umfeld für ihre weitere fachliche Profilbildung und berufliche Orientierung nutzen.	keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit/ (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Methoden der empirischen	6	PF	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der empirischen	keine	Studienleistung:



Politikwissenschaft <i>Methods of Empirical Political Science</i>				Politikwissenschaft begründet auszuwählen, anzuwenden und darauf aufbauend eigenständig und sachgerecht Forschungsdesigns unter Einbindung von Forschungsmethoden zu konstruieren. Sie sind ferner in der Lage, die Potenziale und Limitationen ausgewählter Methoden zu diskutieren sowie digitale Methoden der empirischen Politikwissenschaft anzuwenden.		a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder c) Präsentation (ca. 45 Min.) Modulprüfung: a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) (ca. 36.000 Zeichen / ca. 20 Seiten) b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Methoden und Wissenschaftstheorie <i>Empirical methods and theory of science</i>	6	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft als Sozialwissenschaft kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Theorien und Befunde hinsichtlich ihres Informationsgehaltes, ihrer empirischen Prüfbarkeit, Erklärung, Prognose, Modellbildung, Evaluation und Intervention einzuordnen und zu bewerten. Sie sind ferner in der Lage, für die Möglichkeiten der empirischen Überprüfung ausgewählte (statistische) Verfahren anzuwenden.	keine	Studienleistung: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder c) Präsentation (ca. 45 Min.) Modulprüfung: a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) (ca.



						36.000 Zeichen / ca. 20 Seiten) b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Forschungsprojekt <i>Research project</i>	12	WP	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig ein Forschungsvorhaben mit inhaltlichen Bezügen zum Themenspektrum des Fachs Politikwissenschaft zu formulieren, ein angemessenes Forschungsdesign zu konzipieren sowie das Forschungsprojekt durchzuführen. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Herangehensweise und ihre Ergebnisse angemessen darzustellen, zu präsentieren und zu diskutieren.	Empfohlen ab dem 2. Semester	Zwei Modulteilprüfungen: I. a) Projektbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) oder b) Forschungsbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) und II. Gruppenpräsentation der Projektergebnisse (20-30 Min.) (6 LP)
Forschungsprojekt Analyse und Vergleich in und von Weltregionen <i>Research project – Comparative area studies</i>	12	WP	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig ein Forschungsvorhaben mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“ zu formulieren, ein angemessenes Forschungsdesign zu konzipieren sowie das Forschungsprojekt durchzuführen. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Herangehensweise und ihre Ergebnisse angemessen darzustellen, zu	Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Analyse und Vergleich in und	Zwei Modulteilprüfungen: I. a) Projektbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) oder b) Forschungsbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) und



				präsentieren und zu diskutieren.	von Weltregionen". Empfohlen ab dem 2. Semester	II. Gruppenpräsentation der Projektergebnisse (20-30 Min.) (6 LP)
Forschungsprojekt Gender-Forschung <i>Research project – Gender studies</i>	12	WP	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig ein Forschungsvorhaben mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Gender-Forschung“ zu formulieren, ein angemessenes Forschungsdesign zu konzipieren sowie das Forschungsprojekt durchzuführen. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Herangehensweise und Ergebnisse angemessen darzustellen, zu präsentieren und zu diskutieren.	Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Gen-der-Forschung“. Empfohlen ab dem 2. Semester	Zwei Modulteilprüfungen: I. a) Projektbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) oder b) Forschungsbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) und II. Gruppenpräsentation der Projektergebnisse (20-30 Min.) (6 LP)
Forschungsprojekt Politische Ökonomie <i>Research project – Political economy</i>	12	WP	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig ein Forschungsvorhaben mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Politische Ökonomie“ zu formulieren, ein angemessenes Forschungsdesign zu konzipieren sowie das Forschungsprojekt durchzuführen. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Herangehensweise und Ergebnisse angemessen darzustellen, zu präsentieren und zu diskutieren.	Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Politische Ökonomie“.	Zwei Modulteilprüfungen: I. a) Projektbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) oder b) Forschungsbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) und II.



					Empfohlen ab dem 2. Semester	Gruppenpräsentation der Projektergebnisse (20-30 Min.) (6 LP)
<i>Berufspraktikum</i> <i>Internship</i>	12	PF	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufliche Anwendungsfelder der Politikwissenschaft zu identifizieren und in einem Praktikum ihre Praxiserfahrung zu vertiefen sowie ihre Sozial- und Projektkompetenzen anzuwenden und weiterzuentwickeln.	keine	Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen/ 6 Seiten) oder b) mündliche Einzelpräsentation (15 Min.) oder c) mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.) unbenotetes Modul
Abschlussmodul <i>Master Module</i>	24	WP	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zu einem selbst gewählten Thema eine politikwissenschaftliche Forschungsfrage zu entwickeln, theoriegeleitet zu bearbeiten und mit geeigneten qualitativen und/oder quantitativen Methoden zu analysieren. Die Studierenden sind zudem in der Lage, den Forschungsprozess eigenverantwortlich zu planen und zu organisieren, einschlägige wissenschaftliche Quellen kritisch zu bewerten sowie forschungsrelevante Fragen unter Beachtung wissenschaftsethischer Standards zu bearbeiten. Sie reflektieren die Reichweite und Grenzen ihrer Ergebnisse im Kontext von Theorien und Methoden	Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.	Studienleistung: Einzelpräsentation einer Projektskizze (20-30 Min.) im Kolloquium Modulprüfung: Masterarbeit (108.000-144.000 Zeichen /60-80 Seiten)



				<p>der Politikwissenschaft und können deren Bedeutung für politikwissenschaftliche Debatten und mögliche Praxisfelder einordnen.</p> <p>Sie sind darüber hinaus in der Lage, in einem Kolloquium erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens heranzuziehen und anzuwenden. Ferner sind sie hierdurch in der Lage, ihre eigene wissenschaftliche Leistung in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen und zu diskutieren.</p>		
<p>Abschlussmodul: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen</p> <p><i>Master Module:</i> <i>Comparative area studies</i></p>	24	WP	Ab- schluss	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zu einem selbst gewählten Thema mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“ eine politikwissenschaftliche Forschungsfrage zu entwickeln, theoriegeleitet zu bearbeiten und mit geeigneten qualitativen und/oder quantitativen Methoden zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden sind zudem in der Lage, den Forschungsprozess eigenverantwortlich zu planen und zu organisieren, einschlägige wissenschaftliche Quellen kritisch zu bewerten sowie forschungsrelevante Fragen unter Beachtung wissenschaftsethischer Standards zu bearbeiten. Sie reflektieren die Reichweite und Grenzen ihrer Ergebnisse im Kontext von Theorien und Methoden der Politikwissenschaft und können deren Bedeutung für politikwissenschaftliche Debatten und mögliche</p>	<p>Teilnahmevoraus- setzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“ aus dem Studienbereich „Aufbau“.</p> <p>Die Zulassung zu Prüfungsleistunge n kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte</p>	<p>Studienleistung: Einzelpräsentation einer Projektskizze (20-30 Min.) im Kolloquium</p> <p>Modulprüfung: Masterarbeit (108.000-144.000 Zeichen /60-80 Seiten)</p>



				<p>Praxisfelder einordnen.</p> <p>Sie sind darüber hinaus in der Lage, in einem Kolloquium erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens heranzuziehen und anzuwenden. Ferner sind sie hierdurch in der Lage, ihre eigene wissenschaftliche Leistung in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen und zu diskutieren.</p>	erworben wurden.	
<p>Abschlussmodul: Gender-Forschung</p> <p><i>Master Module: Gender studies</i></p>	24	WP	Abschluss	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zu einem selbst gewählten Thema mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Gender-Forschung“ eine politikwissenschaftliche Forschungsfrage zu entwickeln, theoriegeleitet zu bearbeiten und mit geeigneten qualitativen und/oder quantitativen Methoden zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden sind zudem in der Lage, den Forschungsprozess eigenverantwortlich zu planen und zu organisieren, einschlägige wissenschaftliche Quellen kritisch zu bewerten sowie forschungsrelevante Fragen unter Beachtung wissenschaftsethischer Standards zu bearbeiten. Sie reflektieren die Reichweite und Grenzen ihrer Ergebnisse im Kontext von Theorien und Methoden der Politikwissenschaft und können deren Bedeutung für politikwissenschaftliche Debatten und mögliche Praxisfelder einordnen.</p> <p>Sie sind darüber hinaus in der Lage, in einem</p>	<p>Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Gen-der-Forschung“ aus dem Studienbereich „Aufbau“.</p> <p>Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.</p>	<p>Studienleistung: Einzelpräsentation einer Projektskizze (20-30 Min.) im Kolloquium</p> <p>Modulprüfung: Masterarbeit (108.000-144.000 Zeichen /60-80 Seiten)</p>



				<p>Kolloquium erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens heranzuziehen und anzuwenden. Ferner sind sie hierdurch in der Lage, ihre eigene wissenschaftliche Leistung in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen und zu diskutieren.</p>		
<p>Abschlussmodul: Politische Ökonomie</p> <p><i>Master module: Political economy</i></p>	24	WP	Abschluss	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zu einem selbst gewählten Thema mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Politische Ökonomie“ eine politikwissenschaftliche Forschungsfrage zu entwickeln, theoriegeleitet zu bearbeiten und mit geeigneten qualitativen und/oder quantitativen Methoden zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden sind zudem in der Lage, den Forschungsprozess eigenverantwortlich zu planen und zu organisieren, einschlägige wissenschaftliche Quellen kritisch zu bewerten sowie forschungsrelevante Fragen unter Beachtung wissenschaftsethischer Standards zu bearbeiten. Sie reflektieren die Reichweite und Grenzen ihrer Ergebnisse im Kontext von Theorien und Methoden der Politikwissenschaft und können deren Bedeutung für politikwissenschaftliche Debatten und mögliche Praxisfelder einordnen.</p> <p>Sie sind darüber hinaus in der Lage, in einem Kolloquium erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens heranzuziehen und anzuwenden. Ferner sind sie hierdurch in der Lage,</p>	<p>Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Politische Ökonomie“ aus dem Studienbereich „Aufbau“.</p> <p>Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.</p>	<p>Studienleistung: Einzelpräsentation einer Projektskizze (20-30 Min.) im Kolloquium</p> <p>Modulprüfung: Masterarbeit (108.000-144.000 Zeichen /60-80 Seiten)</p>



Universität
Marburg

			ihre eigene wissenschaftliche Leistung in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen und zu diskutieren.		
--	--	--	---	--	--



Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.



Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich: Methoden und Profil		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge	
M.A. Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik (FB 01)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Economics of The Middle East (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Soziologie (FB 03)	Studium Generale International	6
	Studium Generale Interdisziplinär	6
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	



B.A. Philosophie	Alle Exportmodule aus dem Paket „Export Basis intern“	
	Alle Exportmodule aus dem Paket „Export Aufbau“	
B.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule aus dem Paket „2“	
	Alle Exportmodule aus dem Paket „4“	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Cultural Data Studies (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie (FB 09)	Medienkultur	12
M.A. Deutschsprachige Literatur, Text – Kultur – Medien (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sprechwissenschaft und Phonetik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	



B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Indologie (FB 10)	Indische Philosophie 1	6
	Indische Philosophie 2	6
	Indische Religionen 1	6
	Indische Religionen 2	6
	Indo-Tibetologie 1	6
	Zentrale Themen der indischen Philosophie	6
	Geschichte und Gesellschaft in Indien	6
	Aspekte der Buddhismuskunde	6
	Geschichte der Indologie	6
	Aspekte der indischen Literatur	6
	Buddhistische Erzählliteratur	6
	Jinistische Erzählliteratur	6
Indische Wissenschaften	6	



	Aspekte indischer Sprachen	6
	Aspekte der Tibetologie	6
	Hindi	12
	Tibetisch	12
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Wirtschaftsgeographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Physikalische Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Abenteuer und Erlebnispädagogik (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	



Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung

Englische Übersetzung

Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen

International and transnational Politics: Analysis and Comparison between and of World Regions

Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung

International and transnational Politics: Gender studies

Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie

International and transnational Politics: Political Economy

Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen

Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Analysis and Comparison between and of World Regions

Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung

Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Gender studies

Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie

Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Political Economy

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“ absolvieren gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum.
- (2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt §11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Politikwissenschaft aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“ eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangbezogenen Webseite zur Verfügung:
<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/politikwissenschaft/studium/praktikumsberatung>
- (4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Berufspraktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums



(1) Im Rahmen des Moduls Berufspraktikum können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren.

(3) Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Nachweis der Praktikums Einrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung,



- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter und
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Einzelpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Einzelpräsentation (15 Min.).

(c) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.).

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht

unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.